# Gesetz-Sammlung
für die
## Königlichen Preußischen Staaten.

---

## Nr. 5.


(Nr. 3933.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853.; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in Erwägung, daß Preußen zur angemessenen Entwickelung seiner Kriegsmarine eines Stationspunkts an der Nordseeküste, und Oldenburg des Schutzes für seinen Seehandel und seine Seeschiffahrt bedarf, welcher auf den bisher eingeschlagenen Wegen nicht zu erlangen gewesen ist, den Entschluß gefaßt, über diese Angelegenheit einen Vertrag abzuschließen, und zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Regierungsrath Doctor juris Ernst Gaebler,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Regierungsrath Albrecht Johannes Theodor Erdmann,

welche, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden sind:

### Artikel 1.

Preußen stellt den Oldenburgischen Seehandel und die Oldenburgische Seeschiffahrt dergestalt unter den Schutz seiner Kriegsmarine, daß es sich verpflichtet, alle Schiffe, welche Oldenburgisches Eigenthum sind, und unter Oldenburgischer Flagge fahren, überall ebenso zu schützen und zu vertheidigen, wie diejenigen Schiffe, welche Preußisches Eigenthum sind, und unter Preußischer Flagge fahren.



Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1854.

Es bleibt selbstverständlich Oldenburg jederzeit unbenommen, auf diesen Schutz zu verzichten.

Artikel 2.

Preußen verpflichtet sich, so oft die Umstände nach dem Ermessen Oldenburgs es erheischen, und Oldenburg es beantragt, den Schutz der Oldenburgischen Küsten gegen feindliche Angriffe von der Wasserseite zu übernehmen.

Artikel 3.

Mit Rücksicht auf die in den Artikeln 1. und 2. übernommenen Verbindlichkeiten wird Preußen eine Flottenstation im Jahdebusen unterhalten, und zu diesem Zwecke daselbst einen Kriegshafen auf eigene Kosten herstellen.

Artikel 4.

Zu dem Ende tritt Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit ab:

I. An der westlichen Seite der Jahde ein Gebiet, dessen Grenze nachstehend bestimmt wird:

a) Anfangend beim Bandter Außentief, folgt die Grenze diesem durch den Bandter Groden, dann durch den Bandter Siel dem Bandter Binnentief bis zu demjenigen Punkte in der Biegung des Tiefs, welcher von dem innern Rande der Deichkappe über dem Siel in grader Linie 1310 (geschrieben: Eintausend drei hundert und zehn) Fuß Oldenburgischen Katastermaaßes (= 1234,975 Fuß Rheinländisch) entfernt liegt.

b) Von diesem also bestimmten Punkte wird die Grenze durch eine grade auf den Heppenser Deich gerichtete Linie gebildet, welche 552 (geschrieben: Fünfhundert zwei und funfzig) Jück (à 64,000 □Fuß) Oldenburgischen Katastermaaßes (=1211 Morgen Magdeburgisch 57 □Ruthen 12,5 □Fuß) Binnendeichland abschneidet, und ungefähr auf das Grenzzeichen zwischen der Heppenser und der Neugrodener Sprenge trifft.

c) Von hier ab beschreibt die Grenze eine Linie, welche senkrecht auf dem wahren Meridian steht, und folgt derselben bis zu dem Punkte an der Jeverschen Seite des Hauptfahrwassers der Jahde, wo die Tiefe, nach dem bisherigen Betonnungssysteme, die Legung einer Tonne erheischen würde.

d) Von dort läuft die Grenze südlich in grader Linie bis zu dem Punkte an der Nordseite des Steinhäuser Tiefs (Salze-Brake), wo das Fahrwasser desselben nach dem bisherigen Systeme durch eine Bake oder Tonne bezeichnet werden müßte.

e) Die

e) Die weitere Grenze bildet von hier aus eine grade Linie, welche, den von dem Marientief gebildeten Außenhafen bei Fährhuck, bisher Fährhucker Rhede genannt, vollständig einschließend, sich längs des südlichen Randes desselben fortsetzt, bis sie von der verlängerten Richtung des Bandter Außentiefs geschnitten wird, und folgt demnächst

f) der letzteren Richtung bis zu dem in dieser Grenzbeschreibung bezeichneten Anfange.

II. An der östlichen Seite der Jahde ein Gebiet, enthaltend vier Jück Oldenburgischen Katastermaaßes (= 8 Morgen Magdeburgisch 139 □Ruthen 97,91 □Fuß) Binnendeichland in der Ecke des Eckwarder Steindeichs, den davor liegenden Deich und den Flügeldeich, nebst deren Bermen und Watte, soweit solche durch rechtwinklich auf die abgetretenen Deichtheile gezogene Linien begrenzt werden, desgleichen die zwischen den Fortsetzungen dieser Linien belegene Wasserfläche in einer Breite von 500 (geschrieben: Fünfhundert) Fuß Oldenburgisch von dem Rande des bei Ebbezeit trocken laufenden Watts.

Die Form, welche das, die vier Jück Binnendeichland bildende Areal erhalten wird, bleibt der Bestimmung Preußens bei der Grenzregulirung überlassen.

Durch die angeschlossene, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Karte, auf welcher der Anfangspunkt der Grenzbeschreibung mit A. bezeichnet ist, wird die sub I. beschriebene Grenze des abgetretenen Gebiets an der westlichen Seite der Jahde erläutert, und diejenige des sub II. beschriebenen Gebiets an der östlichen Seite derselben vorläufig angedeutet.

### Artikel 5.

Sollte der von Preußen für das Marine-Etablissement angenommene Plan an einzelnen Stellen kleine Erweiterungen des abgetretenen Areals erfordern, so verspricht Oldenburg, die Abtretung der Staatshoheit auf diese Erweiterungen auszudehnen, sobald Preußen sich verpflichtet, den Plan in dem angegebenen Umfange auszuführen.

### Artikel 6.

Falls Preußen später beabsichtigen möchte, zu mehrerem Schutze der Rhede in der Richtung des Eckwarder Flügeldeichs auf der dort in der Jahde belegenen Plate (Feldsteert) ein Festungswerk anzulegen, wird Oldenburg auch den dazu benöthigten Raum mit voller Staatshoheit an Preußen abtreten.

### Artikel 7.

Rücksichtlich der in den abgetretenen Gebietstheilen belegenen Deiche, Deichbermen, Groden und Watte überträgt Oldenburg an Preußen außer der vollen Staatshoheit auch das Privateigenthum, soweit solches dem Oldenburgischen

gischen Staate zusteht. Die Erwerbung des Privateigenthums an den Binnendeichsländereien bleibt Preußen überlassen, auf eigene Kosten zu bewirken.

## Artikel 8.

Die Bewohner der abgetretenen Gebietstheile werden nicht als sofort mit abgetreten angesehen, sondern als Oldenburgische, im Preußischen angesessene Unterthanen erachtet, sofern sie nicht selbst wünschen, in den Preußischen Unterthanenverband aufgenommen zu werden, worüber sie sich innerhalb Jahresfrist nach der Preußischen Besitzergreifung zu erklären haben. Geben sie diese Erklärung ab, so sind sie dadurch ohne Weiteres in den Preußischen Unterthanenverband aufgenommen.

## Artikel 9.

Die Uebergabe der nach Artikel 4. abgetretenen Gebietstheile soll unmittelbar nach der in dem Einen oder dem Andern der beiden kontrahirenden Staaten erfolgten Publikation dieses Vertrages stattfinden. Zu dem Ende werden Preußen und Oldenburg Kommissarien ernennen, welche zugleich die Regulirung der Grenzen an Ort und Stelle vorzunehmen haben, und ermächtigt sein sollen, sich, mit Festhaltung des durch die Grenzbeschreibung (Artikel 4.) bestimmten Flächeninhalts, über Abweichungen im Einzelnen, den gegenseitigen Wünschen entsprechend, zu verständigen. In Entstehung einer Vereinbarung verbleibt es bei den in der Grenzbeschreibung angegebenen Linien.

Die solchergestalt festgestellten Grenzen sind zu Lande durch Versteinung oder Abpfählung, zu Wasser durch Legung entsprechender Seezeichen auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen und zu unterhalten.

## Artikel 10.

In Betracht des wesentlichen Interesses, welches sich für Oldenburg an die baldige Gewährung der von Preußen gemachten Zusagen knüpft, verspricht Preußen, unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages mit den Arbeiten zur Herstellung des Kriegshafens in möglichst ausgedehntem Maaße zu beginnen, in gleicher Weise mit denselben ununterbrochen bis zur Vollendung des Werks fortzufahren, und zu diesem Zwecke in den ersten drei Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, mindestens 400,000 Rthlr. (geschrieben: Vierhundert tausend Thaler) Preuß. Kurant auf die Ausführung zu verwenden.

Sollte die Verwendung dieser Summe der 400,000 Rthlr. in den genannten drei Jahren nicht stattgefunden haben, so kann Oldenburg alsdann diesen Vertrag insoweit als wieder aufgehoben betrachten, daß die laut Artikel 4. abgetretene Staatshoheit eo ipso an Oldenburg zurückfällt, sobald Oldenburg erklärt, daß es diesen Rückfall wolle.

Dasselbe gilt, wenn Preußen später das Marine-Etablissement wieder aufgeben sollte.

## Artikel 11.

Abgesehen von dem im Artikel 10. vorgesehenen Falle erfolgt die Uebertragung der vollen Staatshoheit über die Oldenburgischen Gebietstheile, deren Grenzen im Artikel 4. dieses Vertrages bestimmt sind, an Preußen unwiderruflich, und kann namentlich durch einen etwaigen Verzicht Oldenburgs auf den See- und Küstenschutz Preußens (Artikel 1. und 2.) nicht rückgängig gemacht werden. Dagegen darf Preußen diese Staatshoheit weder ganz noch theilweis und unter keiner Bedingung irgend einem dritten Staate ohne Genehmigung Oldenburgs einräumen oder übertragen.

## Artikel 12.

Die Abtretung des Wassergebiets erfolgt mit der von Preußen übernommenen Verpflichtung, die Handelsschiffahrt dort nicht mit Abgaben zu belasten, dieselbe auch, soweit es nicht die nothwendigen, mit möglichster Schonung zu übenden marinepolizeilichen Rücksichten erheischen, weder zu stören noch zu erschweren.

## Artikel 13.

In Betracht, daß die im Artikel 4. stipulirte Gebietsabtretung lediglich behufs der Anlegung eines Kriegshafens erfolgt, verzichtet Preußen ausdrücklich darauf, dort einen Handelshafen oder eine Handelsstadt anzulegen oder entstehen zu lassen, und verheißt zugleich, die Ansiedelung von Handwerkern und Gewerbtreibenden daselbst über das Bedürfniß des Marine-Etablissements und der Flotte hinaus zu verhindern, soweit solches die Preußischen Landesgesetze irgend gestatten.

In dem an der Eckwarder Seite abgetretenen Areal bleibt jede Privatansiedelung ausgeschlossen.

## Artikel 14.

In Betreff derjenigen Ländereien, welche die Krone Preußen bis zu dem Abstande einer viertel geographischen Meile von dem mit Staatshoheit erlangten Gebiete als Privateigenthum erwerben sollte, wozu ihr die Befugniß auch durch die künftige Gesetzgebung Oldenburgs nicht genommen werden darf, wird derselben das Recht beigelegt, daß rücksichtlich dieses Privateigenthums niemals eine Expropriation, mit Ausnahme der zu Abwässerungsanlagen und öffentlichen Wegen etwa erforderlichen, stattfinden darf, und die darauf befindlichen Gebäude ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau abgebrochen werden können.

## Artikel 15.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausdehnung des an Preußen abgetretenen

nen Areals die Freilassung eines genügenden Festungsrayons nicht gestattet, verpflichtet sich Oldenburg, im Abstande einer geographischen Meile von den Grenzen jenes Areals keine Festungswerke anzulegen.

## Artikel 16.

Oldenburg sichert den nach der Preußischen Flottenstation bestimmten oder von dort her kommenden Schiffen seinerseits freie, von allen Abgaben unbeschwerte und ungehinderte Fahrt auf der Jahde zu.

## Artikel 17.

Desgleichen gesteht Oldenburg Preußen auf der Rhede zwischen der Heppenser Ecke und der Eckwarder Hörne, unbeschadet der Oldenburg verbleibenden Staatshoheit, das Recht der Marinepolizei zu, welches jedoch Preußen mit möglichster Schonung, insbesondere der Handelsschiffahrt und der Fischerei, zu üben verspricht. Ein von beiden Theilen zu vereinbarendes Regulativ wird das Nähere hierüber bestimmen.

## Artikel 18.

Oldenburg räumt Preußen die Befugniß ein, die auf der Jahde vom Außenhafen bei Fährhuck bis zur offenen See erforderlichen Tonnen, Baken, Leuchtfeuer und sonstigen Schiffahrtszeichen, mit Ausnahme derer auf der Insel Wangerooge, auf eigene Kosten zu bestimmen, herzustellen und zu unterhalten; Preußen übernimmt hierzu die Verpflichtung, und verspricht, dabei etwaige Anträge Oldenburgs im Interesse der Handelsschiffahrt möglichst zu berücksichtigen.

Preußen macht sich verbindlich, für keinerlei Schiffahrtszeichen irgend eine Abgabe zu erheben, so lange Oldenburg für das Leuchtfeuer auf Wangerooge und sonstige von ihm in oder an der Jahde künftig etwa errichtete Schiffahrtszeichen keine Abgabe bezieht.

Das gegenwärtig vorhandene Betonnungsmaterial übernimmt Preußen gegen Erstattung des taxmäßigen Werthes.

## Artikel 19.

Es ist Preußen unbenommen, eigene Lootsen für seine Kriegs- und Transportschiffe aller Art zu halten, und sich ihrer im Bereich der Jahde zu bedienen.

## Artikel 20.

Ueber die etwaige Theilnahme Preußens an Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten an der Jahde bleibt besondere Verständigung vorbehalten. Auf dem-

demselben Wege soll das Nöthige wegen der einzurichtenden Postkommunikation mit dem Hafen-Etablissement geregelt werden.

### Artikel 21.

Falls Preußen das Trockendock bei Brake für seine Marine zu benutzen wünschen sollte, verspricht Oldenburg, auf Verhandlungen mit möglichster Berücksichtigung der desfallsigen Wünsche einzugehen.

### Artikel 22.

Oldenburg räumt Preußen nach und von den abgetretenen Gebietstheilen für diejenigen Truppen und technischen Corps, welche dort ein Unterkommen finden können, sowie für die Bemannung dortiger Preußischer Kriegs- und Transportschiffe die nöthigen Militairstraßen ein, und zwar, wenn nicht ein Anderes verabredet wird, Eine von der Jeverschen Seite des Jahdebusens in der Richtung nach Minden, die Anderen von der Eckwarder Hörne nach Fedderwarder Siel und großen Siel.

Eine besonders zu schließende Konvention wird die Etappen dieser Militairstraßen bestimmen, und die Verhältnisse auf den Grundlagen, welche für andere schon vorhandene Preußische Militairstraßen bestehen, jedoch dergestalt ordnen, daß für die Preußischen Mannschaften wenigstens eben so hohe Vergütungssätze bezahlt werden müssen, wie Oldenburg für das eigene Militair im eigenen Lande bezahlt.

### Artikel 23.

Preußen erhält hierdurch die Konzession zur Anlegung einer Chaussee auf eigene Kosten, um das Marine-Etablissement mit dem nächsten Punkte der von Varel nach Jever führenden Landeschaussee in einer noch näher zu vereinbarenden Richtung zu verbinden, und Oldenburg verspricht, das dazu etwa nöthige Expropriations-Verfahren zu veranlassen; Preußen verpflichtet sich dagegen, diese Chaussee gleichzeitig mit dem Bau des Marine-Etablissements in Angriff zu nehmen.

Die Chaussee soll dem Publikum in derselben Weise zur Benutzung offen stehen, wie die Oldenburgischen Chausseen.

Der Tarif für diese Chaussee ist nach den für Oldenburg geltenden Sätzen zu bestimmen.

Wird das Chausseegeld in Oldenburg allgemein aufgehoben, so soll für die gedachte Chaussee dasselbe gelten, wie für andere im Oldenburgischen belegene Privat-Chausseen.

### Artikel 24.

Desgleichen ertheilt Oldenburg an Preußen die Konzession, eine Eisenbahn

bahn von seinem Marine-Etablissement über Varel und Oldenburg in südlicher Richtung zum Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn auf eigene Kosten zu bauen, und verspricht, auch das hierzu etwa erforderliche Expropriations-Verfahren zu veranlassen.

Dagegen verpflichtet sich Preußen, diese Eisenbahn, sobald seine Finanzverwaltung es irgend gestattet, zu bauen, und zuzugeben, daß etwaige Oldenburgische Zweigbahnen, seien es Staats- oder Privatbahnen, in dieselbe münden dürfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen dieser Bahn bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Dieselbe soll nach Analogie des zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages vom 10. April 1841. getroffen werden, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Abweichungen davon bedingt; jedoch steht Oldenburg nicht das Recht zu, die käufliche Ueberlassung der Eisenbahn von Preußen zu verlangen.

So lange Preußen die im Vorstehenden gedachte Eisenbahn nicht begonnen, oder sich verpflichtet hat, dieselbe in einer bestimmten, Oldenburg konvenirenden Frist zu bauen, bleibt es Oldenburg unbenommen, diesen Bau oder einen andern in ähnlicher Richtung selbst vorzunehmen, oder dazu an Privaten die Konzession zu ertheilen.

Vor einem desfallsigen Beschlusse wird Oldenburg jedoch Preußen seine Absicht mittheilen, und eine angemessene, mindestens dreimonatliche Frist zur Erklärung darüber bewilligen, wann Preußischer Seits der Bau in Angriff genommen, und in welcher Zeit derselbe zu Ende geführt werden solle.

Erklärt sich Oldenburg mit den demnächstigen Vorschlägen Preußens einverstanden, so darf dasselbe für die Zukunft keine Konkurrenzbahn der hier in Rede stehenden Eisenbahn — wozu jedoch Zweigbahnen nach Bremen, Ostfriesland, Brake und andern Orten des Herzogthums Oldenburg nicht zu rechnen sind — zulassen, wogegen die im gegenwärtigen Artikel ertheilte Konzession erlischt, sobald Preußen es dazu kommen läßt, daß diese Südbahn von Oldenburg oder Dritten gebaut wird.

## Artikel 25.

Das Eigenthum und die Verwaltung der von Preußen in Gemäßheit der Artikel 23. und 24. im Oldenburgischen Gebiete zu erbauenden Chaussee und Eisenbahn stehen, ohne daß dadurch die Staatshoheit Oldenburgs berührt wird, Preußen zu; doch sollen diese Verkehrsstraßen, sowie die dabei von Preußen etwa einzurichtenden Telegraphenlinien, auch von der Oldenburgischen Staatsregierung und dem Publikum benutzt werden können. Zu dem Ende wird Preußen solche Einrichtungen treffen, daß dieser Mitgebrauch thunlichst erreicht und erleichtert werde.

Ar-

## Artikel 26.

Damit das Deichschutz- und Abwässerungssystem nicht gefährdet, desgleichen die Verschlickung des Fahrwassers der Jahde, sowie einerseits des Preußischen Kriegshafens und dessen Fahrwassers bis zum Jahdeschlauch, andererseits der Oldenburgischen Häfen und deren Fahrwasser bis zum Jahdeschlauch nicht gefördert werde, verpflichten sich Preußen und Oldenburg gegenseitig, von den in der Strecke von Mariensiel bis zum Rüstringer Siel und in dem an Preußen abgetretenen Gebiete an der Budjadinger Seite der Jahde beabsichtigten Ufer- und Wasserbauten sich vor der Ausführung Kenntniß zu geben, sowie dieselben dem obigen Zwecke entsprechend auszuführen.

Die in den an Preußen abgetretenen Gebietstheilen belegenen Deiche müssen, als zu dem allgemeinen Oldenburgischen Deichsysteme gehörig, auch bei einer etwaigen, an sich zulässigen Verlegung, allezeit mindestens in demjenigen Bestick erhalten werden, welcher für die benachbarten Oldenburgischen Deiche angenommen ist, oder angenommen werden wird.

Zur Sicherung alles dessen versprechen beide Theile, gemeinschaftliche Schauungen innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels angeführten Strecken eintreten zu lassen, worüber das Nähere in einem zu vereinbarenden Regulativ festgesetzt werden soll.

Weitere Einwirkungen auf die Oldenburgischen Ufer- und Wasserbauten, als in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzt sind, kann Preußen nur auf Grund etwaiger neuer Vereinbarungen ansprechen.

## Artikel 27.

Sollte durch die Anlagen auf dem an Preußen abgetretenen Areal in der Eckwarder Hörne die Verlegung des gegenwärtig auf dem Deiche laufenden Fahrwegs nöthig werden, so verspricht Preußen, diese auf seine Kosten zu bewirken. Wegen der Unterhaltung des etwaigen neuen Weges bleibt Verständigung vorbehalten.

## Artikel 28.

Die an die Krone Preußen abgetretenen Gebietstheile scheiden aus den politischen Gemeinden Heppens, Neuende und Eckwarden, sowie überhaupt aus jedem politischen Verbande mit Oldenburgischen Gemeinden.

Desgleichen scheiden dieselben aus der Konkurrenz der betreffenden Deichbände und aus den bisherigen Armenverbänden.

Dagegen verbleiben die gedachten Gebietstheile in den Sielachten, wozu sie bisher gehörten, unter der bisherigen Sielachtsverfassung. Die Regulirung dieses Verhältnisses wird besonderer Verständigung, unter Aufrechthaltung des

Prinzips nachbargleicher Konkurrenz und im Hinblick auf die bestehenden ähnlichen Kommunionen zwischen Oldenburgischen und Hannoverschen Liegenschaften vorbehalten.

Der bisherige Kirchen- und Schulverband wird aufrecht erhalten, jedoch Preußen das Recht eingeräumt, gegen Kapital-Abfindungen für die von den abgetretenen Ländereien bisher geleisteten Kirchen- und Schulabgaben und Dienste, aus dem Oldenburgischen Kirchen- und Schulverbande auszuscheiden.

### Artikel 29.

Die Regulirung der Zollverhältnisse der an Preußen abgetretenen Gebietstheile, als Preußischer, im Oldenburgischen belegener Enklaven, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

### Artikel 30.

Sollten zwischen den kontrahirenden Staaten Differenzen über die Auslegung dieses Vertrags entstehen, so werden sie mittelst schiedsrichterlichen Spruchs des obersten Landesgerichts eines dritten Staats entschieden, welches Oldenburg aus drei von Preußen vorgeschlagenen wählt.

Betrifft die Differenz Gegenstände des Artikels 26., so erfolgt der schiedsrichterliche Spruch in gleicher Weise durch eine höhere technische Behörde.

### Artikel 31.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben, und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 20. Juli 1853.

(L. S.) Dr. Ernst Gaebler.

(L. S.) Albrecht Johannes Theodor Erdmann.

---

Nach-

# Nachträgliche Bestimmung zu dem Vertrage vom 20. Juli 1853.

Bei Eingehung des zwischen Preußen und Oldenburg unter dem 20. Juli 1853. abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, ist verabredet worden, daß Preußen für die Oldenburgischen Gebiets-Abtretungen außer den im gedachten Vertrage ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten noch eine baare Geldentschädigung an Oldenburg zu leisten habe, deren nähere Festsetzung weiteren Verhandlungen und einer demnächstigen Nachtragsbestimmung zu dem Hauptvertrage vorbehalten bleiben sollte. Nachdem diese Verhandlungen beendigt worden, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich über die folgende nachträgliche Bestimmung verständigt, welche dieselbe Dauer, Kraft und Geltung haben soll, als wäre dieselbe in den Hauptvertrag mit aufgenommen.

## Artikel 1.

Die von Preußen an Oldenburg für die Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens außer den im Vertrage vom 20. Juli 1853. ausdrücklich übernommenen Leistungen zu gewährende Geld-Entschädigung beträgt eine halbe Million (500,000) Thaler Preußisch Kurant.

## Artikel 2.

Diese Summe von 500,000 Rthlrn. Kurant ist innerhalb dreier Jahre, von Publikation des Vertrages vom 20. Juli 1853. an gerechnet, von Preußen an Oldenburg zu bezahlen, und vom 1. Mai 1855. ab mit jährlich vier Prozent zu verzinsen.

Vorstehende nachträgliche Bestimmung soll landesherrlich ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden innerhalb drei Wochen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist Gegenwärtiges doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 1. Dezember 1853.

(L. S.) Dr. Ernst Gaebler.

(L. S.) Albrecht Johannes Theodor Erdmann.

Vorstehender Vertrag nebst der dazu gehörigen nachträglichen Bestimmung ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

---

(Nr. 3934.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Belzig nach Golzow durch den Zauch-Belziger Kreis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 3935.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.



Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg, im Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Würselen und Haaren gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 3936.)

(Nr. 3936.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow im Schlawer Kreise, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch in der Richtung auf Bütow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Rummelsburger Kreise, beziehungsweise dem Schlawer Kreise, für die in die Grenze des letzteren fallende Strecke der Chaussee von Rummelsburg nach Pollnow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

---

(Nr. 3937.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Olsberg, Elleringhausen und Bruchhausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3938.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854., betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staats-Gebiete eingetreten und durch das Gesetz vom 30. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 188.), sowie durch die Verordnungen vom 7. Januar 1852. (Gesetz-Sammlung S. 35.) und vom 18. Januar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 47.) über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie bestehenden Einrichtungen Bestimmung getroffen ist, auch in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen lediglich die für Meine Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen müssen. Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsdiener in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden Verordnungen treten damit außer Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in Fürstlich Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem früheren Dienstverhältnisse vorbehalten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)